

Gemeinde Oberdorf



Nr. 170/19

E I N L A D U N G Z U R

B Ü R G E R G E M E I N D E V E R S A M L U N G
vom Montag, 3. Juni 2019, um 20.00 Uhr
im Vereinszimmer der Primarschule Oberdorf

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll
- 2) Genehmigung Rechnung 2018
- 3) Einbürgerung von [REDACTED]
- 4) Vereinigung der Bürgergemeinde Oberdorf mit der Einwohnergemeinde Oberdorf gestützt auf § 134 Gemeindegesetz
- 5) Verschiedenes

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.oberdorf.bl.ch/Politik/Buergergemeinde/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

Zu Traktandum Nr. 1 der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

1. Genehmigung Protokoll

Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung vom Montag, 26. November 2018, um 19.00 Uhr im Singsaal der Sekundarschule Waldenbürgertal.

Auszug aus dem Detailprotokoll

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Versammlung vom 11. Juni 2018 wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin verdankt.

2. Genehmigung Budget 2019

Die Versammlung genehmigt das Budget 2019 unter dem Hinweis auf den Bericht der Rechnungsprüfungskommission einstimmig.

3. Revision Einbürgerungsreglement

Die Versammlung genehmigt das Einbürgerungsreglement einstimmig.

Zu Traktandum Nr. 2 der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

2. Genehmigung Jahresrechnung 2018

Die **Jahresrechnung 2018** weist mit einem Ertrag von Fr. 22'431.05 und einem Aufwand von Fr. 17'464.55, einen Mehrertrag von Fr. 4'966.50 auf (Voranschlag: Mehrertrag Fr. 2'309.00; Vorjahr: Aufwandüberschuss Fr. 25'085.10).

Wie budgetiert, sind die Einnahmen aus der Vermietung des Anteils Werkhof an den Forstbetriebsverband Dottlenberg zurückgegangen. Im Jahr 2019 werden diese Einnahmen wegfallen.

Im Jahr 2016 wurden Fr. 9'000.00 für die noch ausstehende Rechnung des FBV Dottlenberg für die Sicherheitsholzung Weigistbach transitorisch verbucht. Im Jahr 2017 ging die Auflösung dieser Buchung vergessen. Dies wurde nun nachgeholt, weshalb das Konto 810.353 einen negativen Aufwand aufweist.

Zusätzlich wurde der Restwert der Parzelle 988 Wald von Fr. 5'499.00 ausserordentlich abgeschrieben (Konto 810.332).

Ende 2018 wurde die Ausfinanzierung der Unterdeckung BL PK zur Zahlung fällig. Die Endabrechnung wird im Jahr 2019 erfolgen.

Das Total **Aktiven** beläuft sich auf Fr. 214'648.81 (Finanzvermögen Fr. 52'222.36, Verwaltungsvermögen Fr. 162'426.45).

Das **Fremdkapital** beträgt Fr. 101'098.65, davon Darlehen der Einwohnergemeinde Fr. 70'000.

Das **Eigenkapital** per 31. Dezember 2018 beläuft sich auf Fr. 113'550.16.

Laufende Rechnung

Ertrag

Der **Ertrag** von Fr. 22'431.05 beinhaltet den Mietertrag für die diversen Anlagen der Bürgergemeinde. Wie erwähnt sind die Mieteinnahmen durch den Forstbetriebsverband zurückgegangen.

Aufwand

Der **Aufwand** beläuft sich auf Fr. 17'464.55. Darin sind der Sachaufwand, die Passivzinsen, die Abschreibung, die ausserordentliche Abschreibung, die Entschädigung an die Einwohnergemeinde für den Verwaltungsaufwand der Bürgerrechnung und die Arbeiten des VVOLs enthalten. Ausserdem ist der negative Aufwand aufgrund der Auflösung der transitorischen Buchung aus dem Jahr 2016 über Fr. 9'000.00 enthalten.

Ergebnis

Die **Rechnung 2018** weist, wie bereits in der Einleitung erwähnt, einen Mehrertrag von Fr. 4'966.50 auf.

Zu Traktandum Nr. 2 der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

Finanzierung

Aus der Jahresrechnung 2018 ist ein **Finanzierungsüberschuss** von Fr. 11'076.50 (Ergebnis 2018 Fr. 4'966.50 zuzüglich Abschreibungen Fr. 611.00 und ausserordentliche Abschreibung Fr. 5'499.00) zu verzeichnen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Jahresrechnung der Bürgergemeinde für das Jahr 2018 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Die detaillierte Jahresrechnung 2018 kann ab sofort auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von unserer Homepage unter www.oberdorf.bl.ch heruntergeladen werden. Besten Dank!



Einwohnergemeinde Oberdorf BL

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2018

An die Bürgerversammlung der Bürgergemeinde Oberdorf/BL

Als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung der Bürgergemeinde Oberdorf/BL, bestehend aus Allgemeinen Bemerkungen, Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Bürgerrates

Der Bürgerrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 34 Abs. 2 BRV vom 12.10.1999, SGS 180.13) vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Zu Traktandum Nr. 2 der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften. Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Hervorhebung von Sachverhalten

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf Sachverhalte aufmerksam:

- Der Ertragsüberschuss von CHF 4'966.50 wurde dem Eigenkapital gutgeschrieben. Dieses beträgt per 31.12.2018 CHF 113'550.16.
- Der Ertragsüberschuss resultiert hauptsächlich aus der Auflösung einer aus dem Jahr 2017 stammenden transitorischen Position von CHF 9'000.00.
- Die Parzelle 988 Wald (Buchwert per 01.01.2018 CHF 6'111.00) wurde in Absprache mit der GRPK ausserordentlich abgeschrieben.
- Es ist davon auszugehen, dass die Jahresabschlüsse in Zukunft negativ ausfallen werden und das Eigenkapital belasten.
Mit der Kündigung des Werkhofteils durch den Forstbetrieb Dottlenberg fallen Erträge von ca. CHF 12'600.- /Jahr weg.
- Aufgrund dieser Sachlage (negative Jahresabschlüsse) stellt sich die Frage, wie die Bürgergemeinde in Zukunft aufgestellt sein soll.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir gemäss § 98 GemG SGS 180 unabhängig sind und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Antrag

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2018 mit Aktiven und Passiven von CHF 214'648.81 und einem Ertragsüberschuss von CHF 4'966.50 zu genehmigen.

Oberdorf, 23. April 2019

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
Oberdorf/BL



Dieter Lipp
Präsident



Michael Wild
Aktuar

Bürgergemeinde Oberdorf

| Kostenarten | Rechnung | Voranschlag | Rechnung | Veränderungen | |
|-------------------------------------|---------------|---------------|----------------|---------------|----------------|
| | 2018 | 2018 | 2018 | Voranschlag | Vorjahr |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Ertrag | | | | | |
| Vermögenserträge | 21'431 | 25'200 | 32'441 | -3'769 | -11'010 |
| Entgelt | 1'000 | 2'000 | 100 | -1'000 | 900 |
| Rückerstattungen von Gemeinwesen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Total Ertrag | 22'431 | 27'200 | 32'541 | -4'769 | -10'110 |
| Aufwand | | | | | |
| Personalaufwand | 0 | 0 | 18'000 | 0 | -18'000 |
| Sachaufwand | 15'998 | 17'430 | 14'947 | -1'432 | 1'051 |
| Passivzinsen | 700 | 700 | 800 | 0 | -100 |
| Abschreibungen | 6'110 | 611 | 679 | 5'499 | 5'431 |
| Entschädigungen an Gemeinwesen | -6'000 | 5'500 | 22'543 | -11'500 | -28'543 |
| Eigene Beiträge | 657 | 650 | 657 | 7 | 0 |
| Total Aufwand | 17'465 | 24'891 | 57'626 | -7'426 | -40'161 |
| + Mehrertrag / - Mehraufwand | 4'966 | 2'309 | -25'085 | 2'657 | 30'051 |

Zu Traktandum Nr. 2 der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

Bürgergemeinde Oberdorf

| Bilanz | | 31.12.2018 | 31.12.2017 | Veränderung |
|-----------|--------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| 1 | Aktiven | Fr. | Fr. | Fr. |
| 10 | Finanzvermögen | | | |
| 100 | Flüssige Mittel | 46'723 | 72'392 | -25'669 |
| 101 | Guthaben | 1'098 | 1'088 | 10 |
| 102 | Anlagen | 4'401 | 4'401 | 0 |
| | Total | 52'222 | 77'881 | -25'659 |
| 11 | Verwaltungsvermögen allgemein | | | |
| 114 | Sachgüter | 54'203 | 60'313 | -6'110 |
| 115 | Darlehen und Beteiligungen | 108'224 | 108'223 | 1 |
| | Total | 162'427 | 168'536 | -6'109 |
| | Total Aktiven | 214'649 | 246'417 | -31'768 |

| 2 | Passiven | Fr. | Fr. | Fr. |
|-----------|-----------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| 20 | Fremdkapital | | | |
| 200 | Laufende Verpflichtungen | 27'739 | 40'833 | -13'094 |
| 202 | Mittel- und langfristige Schulden | 70'000 | 70'000 | 0 |
| 204 | Rückstellungen | 3'360 | 18'000 | -14'640 |
| 205 | Transitorische Passiven | 0 | 9'000 | -9'000 |
| | Total | 101'099 | 137'833 | -36'734 |
| 29 | Eigenkapital | | | |
| 290 | Eigenkapital | 113'550 | 108'584 | 4'966 |
| | Total | 113'550 | 108'584 | 4'966 |
| | Total Passiven | 214'649 | 246'417 | -31'768 |

Zu Traktandum Nr. 3 der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

3. Einbürgerung von [REDACTED]

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, nachfolgende Person in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberdorf aufzunehmen. Sie erfüllt sämtliche Voraussetzungen, die eine Einbürgerung bedingen:

[REDACTED]

Die kantonale Einbürgerungsbewilligung liegt vor.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Einbürgerung von [REDACTED] zuzustimmen.

Zu Traktandum Nr. 4 der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

4. Vereinigung der Bürgergemeinde Oberdorf mit der Einwohnergemeinde Oberdorf gestützt auf § 134 Gemeindegesetz

An den letzten Bürgergemeindeversammlungen war der Fortbestand der Bürgergemeinde Oberdorf immer wieder ein Thema. Vor allem die finanzielle Situation wird immer schwieriger, da die Einnahmen rückläufig sind.

Im Weiteren lässt sich aufgrund der an den Bürgergemeindeversammlungen anwesenden 5 – 10 Bürgerinnen und Bürger schliessen, dass das Interesse an den Geschäften der Bürgergemeinde eher mässig ist. Dies ist sicher auch eine Folge der zu beschliessenden Geschäfte, bei denen es sich in der Regel um die Genehmigung des Budgets oder der Rechnung sowie die eine oder andere Einbürgerung handelt.

Die Aufgaben der Bürgergemeinde sind im Gemeindegesetz wie folgt definiert:

§ 136 Aufgaben

¹ Der Bürgergemeinde kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke zur Verfügung.
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

Betrachtet man die Aufgaben einzeln, kommt man zum Schluss, dass zurzeit einzig die Punkte 1 und 4 durch die Bürgergemeinde Oberdorf aktiv wahrgenommen werden können.

- Um kulturelle Bestrebungen zu unterstützen fehlen die finanziellen Mittel.
- Das Forstwesen wurde an den Zweckverband Dottlenberg ausgelagert und den Wald an diesen zur Bewirtschaftung verpachtet. Als Einnahme erhält die Bürgergemeinde einen kleinen Pachtzins.
- Die Aufgaben des Bürgerrates werden bereits heute durch den Gemeinderat wahrgenommen. Diese administrativen Aufgaben und die Rechnungsführung werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

Was spricht gegen den Fortbestand der Bürgergemeinde.

- Die Aufgaben der Bürgergemeinde haben sich auf ein Minimum reduziert.
- Die Zukunft ist aus finanzieller Hinsicht schwierig.
- Das Forstwesen wurde ausgelagert und der Wald verpachtet.
- Das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Bürgergemeinde ist nur sehr klein.
- Einen Bürgerrat gibt es in Oberdorf nicht. Dieses Amt wird durch den Gemeinderat übernommen.
- Eine zusätzliche Einnahmenquelle ist nicht auszumachen.

Zu Traktandum Nr. 4 der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

Wie bereits erwähnt, werden die administrativen Aufgaben der Bürgergemeinde durch die Organe der Einwohnergemeinde erledigt. Eine Vereinigung würde für die Verwaltung eine kleine Erleichterung bringen, da sie nicht mehr zwei Rechnungen zu führen hätte. Ausserdem würden die Bürgergemeindeversammlungen wegfallen.

Wie sieht die finanzielle Situation der Bürgergemeinde zurzeit aus.

Die **Aktiven** der Bürgergemeinde Oberdorf setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Vermögenswerten zusammen:

| | | |
|-------------------------------|-----|------------|
| - flüssige Mittel | Fr. | 46'723.13 |
| - Grundstücke | Fr. | 54'199.00 |
| - Beteiligung FBV Dottlenberg | Fr. | 102'223.45 |
| - Beteiligung Raurica Wald AG | Fr. | 6'000.00 |

Zusätzlich gehört der Bürgergemeinde Oberdorf noch die Hälfte des Werkhofs, dessen Wert in der Bilanz aber mit Fr. 1.00 aufgeführt ist (abgeschrieben).

Auf der **Passivseite** steht das Darlehen in der Höhe von Fr. 70'000.00, welches die Einwohnergemeinde der Bürgergemeinde gewährt hat.

Das Eigenkapital beläuft sich auf Fr. 113'550.16

Die Ausgaben der Bürgergemeinde während eines Rechnungsjahres setzten sich in der Regel aus folgenden Kosten zusammen:

| | | |
|--|---------|----------|
| - Verwaltungskosten an die Einwohnergemeinde | Fr. | 1'500.00 |
| - Kosten Banntag (jedes zweite Jahr) | ca. Fr. | 3'500.00 |
| - Nebenkosten für den Anteil Werkhof | ca. Fr. | 3'000.00 |
| - Kosten Instandhaltung Feuerstellen/Bänkli | ca. Fr. | 2'500.00 |

Zusätzlich kommt es immer wieder zu **Ausgaben** für die Ausfinanzierung der Deckungslücke der BL PK für das ehemalige Personal des Forstrevieres.

Ein weiterer Ausgabenpunkt der sich schwer abschätzen lässt, sind Schäden an den Grundstücken bzw. am Wald der Bürgergemeinde.

Auf der **Einnahmenseite** sind diverse Pachteinahmen für die Grundstücke und für den Wald zu verzeichnen. Ausserdem erhält die Bürgergemeinde eine Miete für die Antenne auf dem Dielenberg.

Zurzeit steht der Anteil des Werkhofs leer. Sollte hier wieder ein neuer Mieter gefunden werden, ergibt dieser wieder Mieteinnahmen.

Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen zu einer Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde Oberdorf finden sich im Gemeindegesetz und der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Zu Traktandum Nr. 4 der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

Gemeindegesezt § 47 / Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: *

20. * Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde:

Gemeindegesezt § 134 / Vereinigung mit der Einwohnergemeinde

¹ Vereinigt sich eine Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, so ist die Bürgergemeinde auf den Zeitpunkt der Vereinigung hin aufgelöst und ihr Vermögen sowie ihre übrigen Rechte und Pflichten gehen auf die Einwohnergemeinde über.

² Die Vereinigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Zeitplan für eine Realisierung per 01.01.2021

| Beschluss / Abstimmung | Termin |
|--|--------------------------|
| Beschluss Gemeinderat | |
| Beschluss Bürgergemeindeversammlung | 03.06.2019 |
| Urnenabstimmung Bürgergemeinde | 20.10.2019 |
| Beschluss Einwohnergemeindeversammlung | März 2020 |
| Urnenabstimmung Einwohnergemeinde | 17.05.2020 |
| Genehmigung Regierungsrat | nach der Urnenabstimmung |

Was geschieht bei einer Vereinigung

Grundsätzliches

An Stelle der Bürgergemeinde tritt die Einwohnergemeinde und an Stelle des Bürgerrates der Gemeinderat, was bei uns schon jetzt der Fall ist. Alle Aufgaben, die gemäss Gesetz durch die Bürgergemeindeversammlung wahrzunehmen sind, gehen an die Einwohnergemeindeversammlung über.

Rechnungswesen

Die Bürgerrechnung wird in die Einwohnerrechnung integriert und in der jeweiligen Funktion geführt. Das Vermögen der Bürgergemeinde geht mit der Vereinigung an die Einwohnergemeinde über.

Bürgerrecht

Die bisherigen Bürger bleiben Bürger von Oberdorf. Streng formell sind sie aber Bürger der Einwohnergemeinde und nicht mehr der Bürgergemeinde. Aus dem Bürgerrecht resultieren

Zu Traktandum Nr. 4 der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

aber keine Vorrechte und auch das Fürsorgewesen wird nicht mehr durch die Bürgergemeinde wahrgenommen. Das Bürgerrecht hat nur noch eine ideelle und traditionelle Bedeutung.

Einbürgerungen

Neu wird die Einwohnergemeindeversammlung über die Einbürgerungen zu beschliessen haben. Der Entscheidungsspielraum zur Ablehnung einer Einbürgerung ist sehr gering, werden doch schon im Vorfeld durch den Kanton diverse Abklärungen vorgenommen.

Überlegungen des Gemeinderates

- Unter den gegebenen Umständen ist die Bürgergemeinde ohne Schaffung neuer Einnahmequellen (Bürgersteuer?), mittelfristig nicht mehr zahlungsfähig und auf die Beiträge der Einwohnergemeinde angewiesen.
- Die Bedeutung und der Einfluss der Bürgergemeinde sind durch verschiedene Gesetzesbestimmungen und durch Veränderungen der Gesellschaft sehr klein geworden und die Bürgergemeinde hat fast nur noch historischen Charakter.
- Die Verknüpfungen zwischen der Bürger- und Einwohnergemeinde sind heute so stark, dass nicht mehr eindeutig zwischen den Aufgaben der Einwohner- und der Bürgergemeinde getrennt werden kann.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Vereinigung der Bürgergemeinde Oberdorf mit der Einwohnergemeinde Oberdorf gestützt auf § 134 Gemeindegesetz mit Wirksamkeit per 01.01.2021 zu genehmigen.

Anmerkung:

Es handelt sich hier (Traktandum 4) um eine gemeinsame Vorlage der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde Oberdorf. Bei positivem Ausgang der Beschlussfassung auf Seiten der Bürgergemeinde wird der Gemeinderat diese Vorlage für die Einwohnergemeindeversammlung im März 2020 zur Beschlussfassung traktandieren.

Zu Traktandum Nr. 5 der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2019

5. Verschiedenes